

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 50

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß sie den Unterricht der ersten und zweiten Klasse auf dem Privatwege sich angeeignet. Die Dauer der Schule ist 6 Wochen, nach deren Ablauf die Aspiranten einer Prüfung unterstellt werden, deren Ergebnis über ihre Eintheilung als Offiziersaspiranten zweiter Klasse, bedingte Aufnahme oder gänzliche Zurückweisung entscheidet. Sämmtliche Offiziersaspiranten haben auch den Centralkurs der Infanterierekruten mitzumachen; für die Offiziere finden ferner von Zeit zu Zeit besondere Unterrichtskurse statt.

Die Spielleute erhalten nach dem Unterricht der ersten Klasse einen 4 wöchentlichen Unterrichtskurs, den Kurs beim Schulbataillon nicht eingerechnet, den sie ebenfalls zu bestehen haben.

Die Sappeurs erhalten alle zwei Jahre einen besondern Unterricht während 8 Tagen in ihrem speziellen Dienst durch einen Offizier des Genie.

Im Allgemeinen muß gesagt werden, daß der Unterricht auf der Stufe angelangt ist, daß unsere Truppen getrost denen anderer Kantone zur Seite gestellt werden können und es muß der Thätigkeit und dem Eifer des Instruktionspersonals alle Anerkennung gezollt werden.

Der Bestand der Infanterie ist pro 1. Jan. 1859:

Bataillon Nr. 7 Auszug	830
" " 14 "	830
" " 49 "	751
	2411 Mann,
Bataillon Nr. 123 Reserve	904
" " 108a "	1108
" " 108b "	928
	2940 "
Landwehrbataillon Quart. Nr. 1	584
" " " 2	707
" " " 3	564
	1855 "
Total	7206 Mann.

Die Reserve zählt, wie ersichtlich, ebenfalls 3 Bataillone statt der $1\frac{1}{2}$, welche die eidg. Militärorganisation vorschreibt; für den effektiven eidgen. Dienst ist Vorkehrung getroffen, daß die jüngere Mannschaft zu den $1\frac{1}{2}$ Bataillonen ausgeschieden wird.

Die Cadres sind selbst bei der Landwehr mit ganz geringen Lücken vollständig.

Fassen wir den Standpunkt der Truppe im Allgemeinen ins Auge, so muß anerkannt werden, daß in den letzten Jahren das Möglichste gethan worden ist, um die Mannschaft in gehörigen wehrfähigen Zustand zu versetzen.

Die Ausrüstung ist sehr bedeutend fortgeschritten, die Bataillone des Bundesauszugs und der Reserve können mit Allem versehen werden, was der Mann ins Feld bedarf, ebenso die Landwehr in den Stand gesetzt werden, um als solche den Anforderungen, die an sie gestellt werden können, zu entsprechen.

Die Disziplin kann in der Regel ohne Anwendung von Strenge aufrecht erhalten werden.

Bei einem Theil der Offiziere würden wir zwar

etwas mehr Energie wünschen und gilt dies namentlich in Bezug auf die Offiziere der Reserve, die im Auszuge früher als Unteroffiziere gedient haben; wir müssen aber auch des guten Willens erwähnen, der von den Wehrpflichtigen an den Tag gelegt wird. Der Thurgauer ist ein eifriger und williger Soldat und sehen wir bei allen Dienstlässen, selbst bei Strapazen seinen fröhlichen Muth und gibt sich dieser durch heitern Gesang kund; es bedarf lediglich guter Führer, so kann von der Mannschaft alles gefordert werden, was unter gegebenen Umständen möglich ist.

Hoffen wir, daß dieser gute Geist sich fortpflanze, daß jeder an seiner Stelle seine Pflicht zu erfüllen eifrig bemüht sei, so wird der Thurgau in militärischer Beziehung stets sich den Mitständen an die Seite stellen dürfen.

Frauenfeld, den 20. Aug. 1859.

Der Aktuar des Thurg. Offiziersvereins:
Rathher, Kommandant.

Schweiz.

Zu der Bekleidungsfrage theilen wir die Vorschläge des Bundesrathes an die Bundesversammlung wörtlich mit:

1. Jeder Soldat ist mit zwei Oberkleidern auszurüsten, nämlich mit Waffenrock und Kaput. Eine leichte Hemelweste bleibt fakultativ, sie darf aber nicht aus wollenem Stoffe bestehen.

2. Jeder Soldat soll mit 2 Beinkleidern versehen sein; das eine Paar von Tuch, das andere von halbwollenem Zeuge. Statt des Lages wird der Schliß eingeführt. Die Farbe beider Paare ist bei allen Waffengattungen die blaugraue.

3. Die Kopfbedeckung besteht für alle Waffengattungen aus einem leichten Käppi von Tuch mit Wachstuchüberzug.

4. Als Fußbekleidung sind für die zu Fuß dienenden Truppen Schuhe, für die berittenen Stiefel bestimmt. Jeder Mann ist mit 2 Paar auszurüsten; inbessen werden bei den Fußtruppen für das zweite Paar auch Stiefel zugelassen. Die Ueberstrümpfe haben bis fast an die Knie zu reichen, sie sollen von blaugrauem Tuche verfertigt und zum Einknöpfen der Beinkleider eingerichtet sein. Jeder zu Fuß dienende Mann soll mit einem Paar versehen sein.

5. Jeder Mann soll mit einem weichen schwarzen Halstuch versehen sein.

6. Die Epauletten sind bei den Offizieren wie bei den Soldaten abgeschafft und bei erstern durch einfache Distinktionszeichen zu ersetzen.

7. Das Lederzeug ist von nun an schwarz zu tragen und zwar statt des bisherigen Kreuzbandeliers ein Lederhurt (Ceinturon).

8. Der Bundesrath wird eingeladen, die Untersuchung über die beste Form der Handfeuerwaffen ernstlich an die Hand zu nehmen und beförderlich die neuen Muster aufzustellen. Es ist dabei auf möglichst gleichförmiges Kaliber bei allen Handfeuerwaffen, auf Solidität

aller Theile derselben und bei den Gewehren auf ein zweckmäßiges Bajonett Rücksicht zu nehmen.

9. Der Bundesrath wird beauftragt, der Bundesversammlung auf ihre nächste Sitzung einen auf diese Bestimmung gegründeten Gesetzesvorschlag zu Abänderung des Gesetzes vom 27. August 1851 vorzulegen und alle Einleitungen zu einer beförderlichen Vollziehung zu treffen.

10. Bis zu Erlassung des neuen Gesetzes bleibt das jetzige in voller Kraft und es haben sich die Kantone in allen Theilen darnach zu richten.

Die „Revue militaire“ druckt eine Korrespondenz des „National Suisse“ über diese Frage ab; wir bemerken unserm werthen Kollegen, daß die zwei Mannequins, von denen darin die Rede ist, weder nach dem Vorschlage des Bundesrathes noch des Militärdepartements bekleidet worden sind, sondern daß ihre Bekleidung aus Modellen besteht, welche von einzelnen Kantonen sowie Offizieren eingefandt worden sind. Der Waffenrock des Soldaten ist z. B. von Basel eingefandt worden und ist so viel wir wissen, nach den Angaben des Hrn. eidg. Oberst Kern angefertigt. Derselbe entspricht übrigens allen billigen Anforderungen. Der „abscheuliche“ Hut des Offiziers ist von Neuenburg gekommen, was wahrscheinlich der Herr Korrespondent des neuenburgischen „National Suisse“ nicht gewußt hat. Der einreihige Waffenrock ist ein Modell von Zürich. Das eidg. Militärdepartement hat für einstweilen vom Aufstellen irgend welchen Modells abstrahirt und sich damit begnügt, die obigen leitenden Grundsätze dem Bundesrath zur Berathung zu unterbreiten. Wir bitten davon Notiz zu nehmen. Ebenso bemerken wir dem Herrn Lieutenant G. Sacc, daß die preussischen Landwehren 1813 keine Aermelwesten, sondern eine Art von kurzer Tunika getragen haben. Davon rühren aber die zahlreichen Krankheiten, welche dieses Korps decimirten, nicht her, sondern von der Thatsache, daß diese Truppen die ganze Herbst- und Winterkampagne 1813 und 1814 in leinenen Hosen und nur theilweise mit Kapüten, zum Theil mit solchen, die den Todten auf dem Schlachtfeld ausgezogen worden, bekleidet waren.

Sein Argument ist daher ganz unrichtig! Er möge übrigens vor Allem die Thatsache nicht übersehen, daß die franz. Infanterie in den Feldzügen in Algier, dem Krimfeldzug und dem Feldzug von Italien 1859 nur zwei Oberkleider getragen hat, nämlich „die Aermelweste und den Kaput.“

In der „Eidgen. Ztg.“ lesen wir folgendes „Mitgetheilt“:

„Die zur Prüfung des Entwurfes eines Felddiensts-Reglementes niedergesetzte Kommission fand, daß das Reglement noch einer Umarbeitung bedürfe. Neben dem Guten, das dasselbe unstreitig besitzt, mangelt es öfters an einer klaren Redaktion, das Ganze ist viel zu weitläufig, überschreitet die Schranken eines Reglementes und verliert sich in das Gebiet der guten Rätze. Weitläufige und unklare Gesetze sind schädlich für das Ganze, aber weitläufige und unklare Reglemente sind noch viel schädlicher für das Militär. Arbeiten wir darauf hin, einfache und klare Reglemente zu erhalten; in ihnen würde ein bedeutender Fortschritt liegen. Man weiß ja, daß die Bücher von Reglementen von einem großen Theil

unserer Offiziere kaum gelesen, verschweige dann studirt werden.“

Wir bemerken hiebei, daß diese Prüfungskommission vom Nationalrath gewählt worden ist und daß Herr eidg. Oberst Benz deren Präsident war. Offenbar ist obige Mittheilung als eine offiziöse zu betrachten. Wir bedauern aufrichtig, daß die verehrliche Kommission diese Anschauung hat. Wir haben das fragliche Reglement ebenfalls geprüft und müssen uns durchaus mit dessen Inhalt einverstanden erklären. Seine Abfassung erscheint uns klar und sachgemäß. Für den Felddienst lassen sich einmal die Vorschriften nicht präzisiren, wie für die Handgriffe. Wir werden in einer der nächsten Nummern einen kritischen Auszug aus dem fraglichen Reglement geben; unsere Kameraden mögen sich dann überzeugen, ob die Prüfungskommission berechtigt war, so zu urtheilen, wie es nach dem „Communiqué“ der Eidg. Ztg. geschehen. In Bezug auf den letzten Satz desselben enthalten wir uns des weitern Urtheiles. Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet!

In unserer letzten Nummer findet sich ein sinnstörender Druckfehler, Col. 390, Spalte 2, Zeile 6, wo wir bitten statt „zuweilen“ „jeweilen“ zu lesen. Wir wollten nämlich sagen, daß wir jeweilen unsere Achtung vor den Talenten und Kenntnissen des Herrn Rüstow ausgesprochen haben.

Dresden — H. Kunze's Verlagsbuchhandlung.

Empfehlenswerthe militärische Schriften:

Baumann, Bernhard von, Hauptm. im 4. sächsischen Infant.-Bat., **Der Feldwach-Commandant.** Eine Anleitung für die Ausübung des Feldwachdienstes, sowie für die dabei vorkommende Befestigung und Vertheidigung von Dertlichkeiten. Dritte vermehrte Auflage. Mit 1 Holzschnitt. 8°. (X. u. 452 S.) 1857. broch. 1 Thlr. 10 Ngr.

— — — **Die Schützen der Infanterie,** ihre Ausbildung und Verwendung. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 8°. (XI u. 136 S.) 1858. broch. 16 Ngr.

— — — **Der Sicherheitsdienst im Marsche,** bearbeitet und durch kriegsgeschichtliche Beispiele erläutert. 8°. (XXIII u. 716 S.) 1857. broch. 2 Thlr. 15 Ngr.

— — — **Die militärische Beredtsamkeit,** dargestellt in Erörterung und Beispiel. 8°. (XIV u. 192 S.) 1859. broch. 20 Ngr.

Charras, Oberstlieutenant, **Geschichte des Feldzuges von 1815. Waterloo.** Autorisirte deutsche Ausgabe mit 5 Plänen und Karten. 8°. (VIII und 543 S.) 1858. broch. 2 Thlr.

Schön, J., Hauptmann in der Königl. Sächs. Leib-Infant.-Brigade, Ritter des Kaiserl. Brasil. Rosenordens. **Geschichte der Handfeuerwaffen.** Eine Darstellung des Entwicklungsganges der Handfeuerwaffen von ihrem Entstehen bis auf die Neuzeit. Mit 32 erläuterten Tafeln. 4. (X u. 182 S.) 1858. cart. 6 Thlr.